

Drittes Gesetzespaket zur Corona-Krise im Nationalrat

Die Regierung legt heute ein drittes Gesetzespaket zur Bewältigung der Corona-Krisensituation dem Nationalrat zur Beschlussfassung vor. Die Änderungen im Abgabenrecht sind im Entwurf des 3. COVID-19-Gesetzes mit folgenden Eckpunkten vorgesehen:

Änderungen im EStG (Art 11)

- Steuerfreiheit der Zuwendungen zur Bewältigung der COVID-Krisensituation. Das sind Zuwendungen aus dem Krisenbewältigungsfonds (Zahlungen iZmd Kurzarbeit), aus dem Härtefallfonds und aus dem Corona-Krisenfonds sowie vergleichbare Zuwendungen der Länder, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 124b Z 348 EStG)
- Weitergewährung des Pendlerpauschales auch bei COVID-19-Kurzarbeit, vorübergehender Telearbeit und Dienstverhinderung. Ebenso sollen die Zulagen gem. § 68 Abs 7 weitergezahlt werden (§ 124b Z 349 EStG)
- Steuerbefreiung von Bonus und Zulagen bis zu EUR 3.000, die an Beschäftigte für ihren Einsatz während der Corona-Krise gewährt werden (§ 124b Z 350 EStG)
- Kein Verlust des Hälftesteuersatzes gem § 37 Abs 5 EStG für pensionierte Ärzte, die während der COVID-Krisensituation erneut tätig werden (§ 124b Z 351 EStG)

Gebührengesetz (Art 12)

Gebührenfreiheit für erforderliche Rechtsgeschäfte iZm Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-Krisensituation (bspw für bestimmte Bürgschaften und Mietverträge)

Finanzstrafgesetz (Art 13)

- Unterbrechung der Verfahrensfristen (bspw der Einspruchsfrist, Rechtsmittelfrist ua) bis 30. April 2020 (§ 265a Abs 1)
- Möglichkeit der Beschlussfassung von Finanzstrafrechtsenaten per Videokonferenz oder im Umlaufweg bis 30. Sept 2020 (§ 265a Abs 3)

Alkoholsteuergesetz (Art 14)

steuerliche Erleichterungen bei der Herstellung von Desinfektionsmittel

Verschieben der Organisationsreform der Finanzverwaltung um ein halbes Jahr auf **1.1.2021** (Art 13 FinStrG und Art 31 BAO)

Den Entwurf des 3. COVID-19-Gesetzes können Sie [HIER](#) abrufen.

Die Erläuterungen zum Entwurf 3. COVID-19-Gesetz können Sie dem Bericht des

Budgetausschusses [HIER](#) entnehmen.

Die weitere Beschlussfassung des Gesetzesentwurfes ist abzuwarten.

[BMF-VO zur elektronischen Einreichung von Anbringen iZm steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus \(BGBl. II Nr. 121/2020\)](#)

Es ist bis 31. Mai 2020 zulässig, die in der Verordnung angeführten Anbringen für steuerliche Erleichterungen iZm Covid-19-Krise (wie bspw Herabsetzungsanträge zu ESt- und KSt-Vorauszahlungen, Anträge auf Abstandnahme von Stundungs- oder Nachforderungszinsen, Stundungs- / Ratenzahlungsanträge, Anträge auf Herabsetzung / Nichtfestsetzung von Säumniszuschläge ua) per E-Mail an den Postkorb corona@bmf.gv.at einzureichen.

Das BMF ersucht nachdrücklich, dass die Parteienvertreter, die mit der Anwendung von FinanzOnline bestens vertraut sind, diese auch bei den Anbringen aufgrund der Covid-19-Krise zu verwenden und die Antragstellung mittels E-Mail Personen zu überlassen, für die die Verwendung von FinanzOnline eine Hürde darstellt.

Das BMF weist darauf hin, dass das Verwenden von FinanzOnline eine schnelle und fehlerfreie Erledigung von Anbringen im Interesse aller Seiten wesentlich unterstützt.

Mit kollegialen Grüßen

Verena Trenkwalder
(Vorsitzende Fachsenat für Steuerrecht)